



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. Juni 2010

34. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

146. Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Gerd Meyer, Nordleda
147. Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Gackau Gas KG, Bramstedt
148. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von zwei Hähnchenmastställen und einer Biogasanlage in Wremen, **Landkreis Cuxhaven**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

149. Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

150. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010
151. Satzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sportplatz“ vom 08. Juni 2010
152. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 des **Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

153. Sechste Satzung vom 11. Februar 2010 zur Änderung der Satzung des **Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune** in Loxstedt-Stotel im Landkreis Cuxhaven, vom 20. März 1995
154. Erste Satzung vom 16. März 2010 zur Änderung der Satzung des **Sommerdeichverbandes Dorum- und Cappel-Neufeld** in Nordholz im Landkreis Cuxhaven, vom 02. April 1997

A. Bekanntmachungen des Landkreises

146.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung

Gerd Meyer, Cuxhavener Landstraße 121, 21765 Nordleda beantragt beim Landkreis Cuxhaven nach § 75 Niedersächsische Bauordnung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. 2003, 89) die Genehmigung für den:

- Neubau eines Boxenlaufstalles für 71 Tiere
- Neubau eines Güllerundbehälters 729 m³

Das Baugrundstück liegt auf dem Flurstück:

- Gemarkung Nordleda, Flur 7, Flurstück 102/2

Auf dem Baugrundstück befindet sich ein genehmigter Hähnchenmaststall für 30.000 Tiere (B 1120/97).

Entsprechend § 3b Abs. 3 UVPG i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Ziffer 7.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 09. Juni 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

147.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Gackau Gas KG, Hof Gackau 1, 27628 Bramstedt, hat mit Antrag vom 22. Dezember 2009 die Genehmigung einer wesentlichen Änderung für die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 500 kW gemäß §§ 4, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Baugrundstück ist das Grundstück in der Gemarkung Bramstedt, Flur 6, Flurstücke 8/1, 95/4 und 95/6.

Entsprechend § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 15. Juni 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

148.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von zwei Hähnchenmastställen und einer Biogasanlage in Wremen, Landkreis Cuxhaven

Die Brömmer Energie KG, Deichstraße 35, 27638 Wremen hat beim Landkreis Cuxhaven die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den:

- Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 79.600 Tierplätzen
 - Neubau von insgesamt acht Futtersilos
 - Neubau einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW
- beantragt.

Der Antrag mit Unterlagen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat in der Zeit vom 30. April 2010 bis 31. Mai 2010 beim Landkreis Cuxhaven, bei der Samtgemeinde Land Wursten und bei der Gemeinde Wremen zur Einsichtnahme ausgelegt. Da während der Einwendungsfrist (30. April bis 14. Juni 2010) Einwendungen nicht erhoben worden sind, findet der für den 17. Juni 2010 bestimmte Erörterungstermin (Amtsblatt Nr. 13 vom 22. April 2010) nicht statt.

Der Wegfall dieses Termins wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. Juni 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

149.

SATZUNG über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) - und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) -, hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Otterndorf ist für das gesamte Stadtgebiet als Nordseebad staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Otterndorf bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung der Otterndorfer Marketing GmbH (OMG). Die dafür von der Stadt vertraglich vereinbarte Kostenerstattung zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1.
- (3) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2010

- zu 14,11 % durch Kurbeiträge
- zu 4,96 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 67,46 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Kalkulationsperiode 2011

- zu 14,11 % durch Kurbeiträge
- zu 4,84 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 67,46 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Kalkulationsperiode 2012

- zu 14,11 % durch Kurbeiträge
- zu 9,68 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 67,46 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Im Übrigen wird der Aufwand jeweils durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

(4) Abweichend von Absatz 3 sollen lt. Beschluss des Rates der Stadt Otterndorf durch die Fremdenverkehrsbeiträge lediglich jährlich 75 % des vertraglich festgelegten Zuschusses an die OMG für die Durchführung der Fremdenverkehrswerbung gedeckt werden.

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Stadt Otterndorf zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige, Haftung

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Stadt Otterndorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Otterndorf ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, dauernd oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlagen 2010/2011 und 2012, die Bestandteile dieser Satzung sind, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erforderlichen Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Otterndorf nach § 1 Abs. 1 geboten wird.

(2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsinduzierten Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.

(3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i. S. des § 1 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsinduzierten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppen-gewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlagemaßstabes der Beitragssatz errechnet. Für die Kalenderjahre 2010 und 2012 beträgt die Beitragsquote 2,36 %, für das Kalenderjahr 2011 beträgt die Beitragsquote unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 dieser Satzung 1,18 %.

(4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert.

(5) Der jeweils anzuwendende Beitragsmaßstab ist Spalte 2 der Anlagen 2010/ 2011 und 2012, die Bestandteile dieser Satzung sind, zu entnehmen.

(6) Als Arbeitskräfte gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Auszubildende werden nicht angerechnet.

(7) Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die die tariflich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 Arbeitskraft bewertet. Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

(8) Für die Berechnung bei Filialbetrieben mit Sitz in Otterndorf sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Otterndorf erstreckt.

(9) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(10) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4 Beitragsatz

(1) Die Beitragsätze ergeben sich im Einzelnen aus Spalte 3 der Anlagen 2010/2011 und 2012. Der Beitragsmaßstab (§ 3) wird mit dem Beitragsatz multipliziert und ergibt den zu zahlenden Beitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

(2) Auch bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

(3) Aufgrund der durch den Rückbau der Ortsdurchfahrt in Otterndorf entstehenden Einschränkungen im Bereich des Fremdenverkehrs insgesamt und damit auch der erzielbaren Erlöse wird der Fremdenverkehrsbeitrag für das Kalenderjahr 2011 auf 50 % des normalen Beitrages reduziert.

§ 5 Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 zumindest zeitweise vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ausübung der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit schriftlich angezeigt und auch tatsächlich aufgegeben wird.

(4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6 Vorausleistungen

(1) Die Stadt Otterndorf erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum endgültigen Beitrag

erfolgt durch schriftlichen Bescheid und wird mit anderen Abgabebescheiden verbunden.

(2) Die Vorausleistung ist in 4 Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Der endgültig festgesetzte Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides sind Vorausleistungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 8 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

(3) Treten zum Stichtag - 01. Juli eines jeden Jahres - keine beitragsrelevanten Veränderungen ein, gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Otterndorf unverzüglich die Aufnahme, Änderung bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages und der Vorausleistung mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Otterndorf an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 10 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Hadeln gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen zur Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde Hadeln darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen für die Stadt Otterndorf erheben. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens geschehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
 2. die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nur unvollständig mitteilt,
 3. unrichtige Angaben macht
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

(2) Für das Jahr 2010 werden nur 6/12 des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben.

Otterndorf, den 14. Juni 2010

**Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor**

Anlage 2010/2011
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Otterndorf vom 14. Juni 2010

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze	Euro ab 01. Juli 2010
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u. ä	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden		
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen		je Bett/Schlafstelle	10,64
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienapartements		je Bett/Schlafstelle	7,98
	c) Vermieter von Ferienhäusern		je Bett/Schlafstelle	7,98
	d) Vermieter von Privatzimmern		je Bett/Schlafstelle	7,98
	e) Gruppenunterkünfte		je Bett/Schlafstelle	2,15
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der Stellplätze	je Stellplatz	6,58
03	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche	46,84
			je Bus	93,68
			je Taxi	46,84
			je Schiff	187,36
			je sonstiges Fahrzeug	46,84
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte u. -fahrzeuge und Boots Liegeplätze vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Liegeplätze oder Strandkörbe	je Motorroller	16,61
			je Quad	33,22
			je PKW/sonst.	33,22
			je Wassersportgerät	6,64
			je Wa.sp.fahrzeug	6,64
			je Strandkorb	6,64
			je Fahrrad	3,32
			je Boots liegeplatz	33,22
05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach der Anzahl der Objekte	je Objekt	5,83
06	Inhaber von Reisebüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
07	Inhaber von Tankstellen	nach der Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	20,05
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach der Anzahl der Waschlätze	je Waschplatz	10,02
09	Watt- und Fremdenführer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,22
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,22
11	Inhaber vom Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafes, Imbissstuben etc.) und Saalbetrieben	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen	10,23
			je Sitzplatz außen	5,11
			je Saalplatz	3,41
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung: z.B. Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Blumengeschäfte, Stößwaren-, Tabakwaren, -Spirituosen-, Kaffee-, Tee-, Feinkost- u. Spezialitätengeschäfte, Hofläden, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel, Parfümerien, Textilläden, Schuh- u. Lederwaren, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikel- u. Andenkengeschäfte, Drogerien, Apotheken, Sanitätsartikel- u. Orthopädiehandel und andere Ladengeschäfte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,10
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Super- u. Verbrauchermärkte, Discounter, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art und Tankstellenshops)	nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je qm Verkaufsfläche	1,04
14	Inhaber von Computer-, Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts-, Elektrowaren-, Malerbedarf-, Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen, Autozubehör-, Reifen und Mineralölhandel (soweit nicht lfd. Nr. 12 od. 13)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,10

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 01. Juli 2010
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer/innen, Fotografen/innen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	36,51
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln und Reinigungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
18	Inhaber von Kiosken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,10
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln) und Speisen-Bringdienste soweit nicht lfd. Nr. 11	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,10
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	20 % Arbeitskraft lt. Nr. 21	8,02
21	Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,10
22	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,10
23	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopiergeschäften	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	98,38
25	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs/Fuhrunternehmen	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	46,84
26	Selbständige Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende	nach der Anzahl der Arbeitskräfte		
	a) Unternehmen im Hoch- u. Tiefbau, Abbruchunternehmen		je Arbeitskraft	36,51
	b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker		je Arbeitskraft	36,51
	c) Fliesenleger-, Radio- und Fernsehmechaniker, Inhaber von Gartenbaubetrieben, Haus- u. Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Schlüsseldienste, Sicherheitstechnik		je Arbeitskraft	36,51
	d) Optiker u. Hörgeräteakustiker		je Arbeitskraft	36,51
	e) Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten u. KFZ-Handel		je Arbeitskraft	36,51
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits-, Gewinn- und Unterhaltungsapparaten und -automaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	66,44
28	Aufsteller von Waren- u. Zigarettenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	66,44
29	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen Inhaber von Freizeiteinrichtungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,22
30	Inhaber von a) Sonnenstudios b) Saunabetrieben	nach der Anzahl der Sonnenbänke	je Sonnenbank	16,61
		nach der Anzahl der Schwitzräume	je Schwitzraum	33,22
31	Inhaber von a) Minigolfbahnen b) Tennisanlagen c) Kegel- u. Bowlingbahnen d) Pferdehöfe e) Bauernhoferlebnishöfe	n. d. A. der Bahnen	je Bahn	8,30
		n. d. A. der Spielfelder	je Spielfeld	66,44
		n. d. A. der Doppelbahnen	je Doppelbahn	33,22
		n. d. A. der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,22
		n. d. A. der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,22
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,22
33	Friseure, Kosmetiker, Hand- u. Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
34	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 01. Juli 2010
35	Selbständige Sportlehrer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf- u. Reitschulen und Fitnessbetrieben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,22
36	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	26,25
37	sonstige Ärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
38	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
39	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
40	Heilpraktiker, Physio- u. Psychotherapeuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
41	Rechtsanwälte u. Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
42	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater/Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
43	freiberufliche Architekten, Bauingenieure, Statiker, Planungsbüros, Baubetreuung, Bauträger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
44	Finanz- u. Immobilienmakler, Versicherungs- u. Handelsvertreter, Großhandel	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
45	Werbebüro, EDV-Service, Büro- u. Schreibdienste, Internetdienstleistungen, Promotion, Marketing, Arbeitsvermittlung, Veranstaltungsmanagement	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
46	Postwesen und Kurierdienste	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50
47	Versorgungsunternehmer a) Elektrizität b) Wasser c) Gas	nach der Anzahl der Hausanschlüsse	je Anschluss je Anschluss je Anschluss	0,07 0,07 0,07
48	Vermieter/Verpächter von a) Beherbergungsbetrieben b) Gaststättenräumen c) Ladenlokalen	nach der Größe der vermieteten/verpachteten Fläche	je qm je qm je qm	0,45 0,30 0,15
49	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,50

Für 2010 ergeben sich die o. g. Beitragsätze aufgrund des Inkrafttretens der Fremdenverkehrsbeitragssatzung zum 01. Juli 2010 anteilig für 6 Monate. Aufgrund von § 4 Abs. 3 dieser Satzung werden für das Jahr 2011 die Beitragsätze um 50 % reduziert und daher ebenfalls in der o. g. Höhe erhoben.

**Anlage 2012
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Otterndorf vom 14. Juni 2010**

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro 01. Januar 2012
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u. ä	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden		
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen		je Bett/Schlafstelle	21,28
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienapartements		je Bett/Schlafstelle	15,97
	c) Vermieter von Ferienhäusern		je Bett/Schlafstelle	15,97
	d) Vermieter von Privatzimmern		je Bett/Schlafstelle	15,97
	e) Gruppenunterkünfte		je Bett/Schlafstelle	4,30
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der Stellplätze	je Stellplatz	13,17
03	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche je Bus je Taxi je Schiff je sonstiges Fahrzeug	93,68 187,36 93,68 374,72 93,68

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 01. Januar 2012
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte u. -fahrzeuge und Bootsliegeplätze vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Liegeplätze oder Strandkörbe	je Motorroller je Quad je PKW/sonst. je Wassersportgerät je Wa.sp.fahrzeug je Strandkorb je Fahrrad je Bootsliegeplatz	33,22 66,44 66,44 13,28 13,28 13,28 13,28 66,44
05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach der Anzahl der Objekte	je Objekt	11,66
06	Inhaber von Reisebüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
07	Inhaber von Tankstellen	nach der Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	40,10
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach der Anzahl der Waschlätze	je Waschplatz	20,05
09	Watt- und Fremdenführer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,44
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,44
11	Inhaber vom Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafes, Imbissstuben etc.) und Saalbetrieben	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen je Sitzplatz außen je Saalplatz	20,47 10,23 6,82
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung: z.B. Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, -Spirituosen-, Kaffee-, Tee-, Feinkost- u. Spezialitätengeschäfte, Hofläden, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel, Parfümerien, Textilläden, Schuh- u. Lederwaren, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikel- u. Andenkeneschäfte, Drogerien, Apotheken, Sanitätsartikel- u. Orthopädiehandel und andere Ladengeschäfte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	80,21
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Super- u. Verbrauchermärkte, Discounter, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art und Tankstellenshops)	nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je qm Verkaufsfläche	2,09
14	Inhaber von Computer-, Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts-, Elektrowaren-, Malerbedarf-, Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen, Autozubehör-, Reifen und Mineralölhandel (soweit nicht lfd. Nr. 12 od. 13)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	80,21
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer/innen, Fotografen/innen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln und Reinigungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
18	Inhaber von Kiosken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	80,21
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln) und Speisen-Bringdienste soweit nicht lfd. Nr. 11	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	80,21
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	20 % Arbeitskraft lt. Nr. 21	16,04
21	Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	80,21
22	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	80,21
23	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopiergeschäften	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 01. Januar 2012
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	196,76
25	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs/ Führunternehmen	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	93,68
26	Selbständige Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende	nach der Anzahl der Arbeitskräfte		
	a) Unternehmen im Hoch- u. Tiefbau, Abbruchunternehmen		je Arbeitskraft	73,02
	b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker		je Arbeitskraft	73,02
	c) Fliesenleger-, Radio- und Fernsehmechaniker, Inhaber von Gartenbaubetrieben, Haus- u. Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Schlüsseldienste, Sicherheitstechnik		je Arbeitskraft	73,02
	d) Optiker u. Hörgeräteakustiker		je Arbeitskraft	73,02
	e) Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten u. KFZ-Handel		je Arbeitskraft	73,02
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits-, Gewinn- und Unterhaltungsapparaten und -automaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	132,88
28	Aufsteller von Waren- u. Zigarettenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	132,88
29	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen Inhaber von Freizeiteinrichtungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,44
30	Inhaber von	nach der Anzahl der Sonnenbänke nach der Anzahl der Schwitzräume	je Sonnenbank	33,22
	a) Sonnenstudios b) Saunabetrieben		je Schwitzraum	66,44
31	Inhaber von	n. d. A. der Bahnen n. d. A. der Spielfelder n. d. A. der Doppelbahnen n. d. A. der Arbeitskräfte n. d. A. der Arbeitskräfte	je Bahn	16,61
	a) Minigolfbahnen		je Spielfeld	132,88
	b) Tennisanlagen		je Doppelbahn	66,44
	c) Kegel- u. Bowlingbahnen		je Arbeitskraft	66,44
	d) Pferdehöfe		je Arbeitskraft	66,44
e) Bauernhoferlebnishöfe				
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,44
33	Friseure, Kosmetiker, Hand- u. Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
34	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
35	Selbständige Sportlehrer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf- u. Reitschulen und Fitnessbetrieben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,44
36	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	52,50
37	sonstige Ärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
38	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
39	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
40	Heilpraktiker, Physio- u. Psychotherapeuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
41	Rechtsanwälte u. Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
42	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater/Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
43	freiberufliche Architekten, Bauingenieure, Statiker, Planungsbüros, Baubetreuung, Bauträger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
44	Finanz- u. Immobilienmakler, Versicherungs- u. Handelsvertreter, Großhandel	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 01. Januar 2012
45	Werbefür, EDV-Service, Büro- u. Schreibdienste, Internetdienstleistungen, Promotion, Marketing, Arbeitsvermittlung, Veranstaltungsmanagement	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
46	Postwesen und Kurierdienste	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00
47	Versorgungsunternehmer a) Elektrizität b) Wasser c) Gas	nach der Anzahl der Hausanschlüsse	je Anschluss je Anschluss je Anschluss	0,14 0,14 0,14
48	Vermieter/Verpächter von a) Beherbergungsbetrieben b) Gaststättenräumen c) Ladenlokalen	nach der Größe der vermieteten/verpachteten Fläche	je qm je qm je qm	0,90 0,60 0,30
49	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,00

150.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. Seite 381) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 08. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.325.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.312.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.258.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.176.700 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 254.800 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 467.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 200.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 30.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 200.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 430 v.H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v.H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Neuenkirchen, den 08. April 2010 **Gemeinde Neuenkirchen**
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Juni 2010 unter dem Aktenzeichen 20 42 G38 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 28. Juni bis 06. Juli 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Neuenkirchen öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 24. Juni 2010 **Gemeinde Neuenkirchen**
Der Bürgermeister
Tietje

151.

SATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sportplatz“ vom 08. Juni 2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 i. V. m. dem § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 08. Juni 2010 den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Sportplatz“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wahlbezirk VI und VII

Die Gemarkung „Schiffdorferdamm 130 Stimmen“ wird hinzugefügt. Bei der Gesamtstimmzahl des Wahlbezirks wird die Zahl „63.925“ durch die Zahl „64.055“ ersetzt.

Wahlbezirk XVI

Bei der Gemarkung Stubben wird die Zahl „12.270“ durch die Zahl „12.746“ ersetzt. Bei der Gesamtstimmzahl des Wahlbezirks wird die Zahl „41.454“ durch die Zahl „41.930“ ersetzt.

3. Die Anlage III Ziffer 6.1.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erhöhten“ wird gestrichen und durch das Wort „anteiligen“ ersetzt.

4. Die Anlage III Ziffer 7.1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erhöhten“ wird gestrichen und durch das Wort „anteiligen“ ersetzt.

5. Anlage III Ziffer 8.1 bis 8.1.2 erhalten folgende Fassung:

8.1 Für die Mitglieder der im Gebiet der Beitragsabteilung der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Mittlere Lune und Ackerdränung Brunshausen gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

8.1.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom ehemaligen Wasser- und Bodenverband Mittlere Lune zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung entwässern, bilden die **Beitragsklasse 1**. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer III. Ordnung und des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.

8.1.2 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom ehemaligen Wasser- und Bodenverband Ackerdränung Brunshausen zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung entwässern, bilden die **Beitragsklasse 2**. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer III. Ordnung und des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.

6. Anlage III Ziffer 8.1.3 wird hinzugefügt:

8.1.3 Gewässerflächen mit Ausnahme von Fischteichen, Straßen-, Wege- und Schienenverkehrsflächen bleiben in dieser Beitragsabteilung beitragsfrei. Sie bilden die **Beitragsklasse 0**.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft

Loxstedt-Stotel, den 11. Februar 2010

**Unterhaltungsverband
Nr. 80 Lune
Heusmann
Verbandsvorsteher**

Die am 11. Februar 2010 beschlossene Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in Loxstedt-Stotel im Landkreis Cuxhaven vom 20. März 1995 ist am 10. Juni 2010 unter Az.: 663610-58 001 B gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 10. Juni 2010

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat**

154.

ERSTE SATZUNG

**vom 16. März 2010 zur Änderung der Satzung
des Sommerdeichverbandes Dorum- und Cappel-Neufeld
in Nordholz im Landkreis Cuxhaven, vom 02. April 1997**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Sommerdeichverbandes Dorum- und Cappel-Neufeld vom 02. April 1997 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 250, lfd. Nr. 246), hat die Verbandsversammlung des Sommerdeichverbandes Dorum- und Cappel-Neufeld in seiner Sitzung am 16. März 2010 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Sommerdeichverbandes Dorum- und Cappel-Neufeld wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „Schulstr. 1, 27616 Beverstedt“ gestrichen und durch die Worte „im Altkreis Wesermünde“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 1, letzter Satz erhält folgende Fassung:

Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, außerdem können die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde eingeladen werden.

3. § 13 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe.

4. § 17 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „3.000,- DM“ wird gestrichen und durch den Betrag „2.000,- €“ ersetzt.

5. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Beitragslasten aus den Verwaltungskosten werden nach dem Flächenmaßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt.

6. § 29 Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 34 erhält folgende Fassung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

8. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „500,- DM“ wird gestrichen und durch den Betrag „300,- €“ ersetzt“

9. § 40 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „5.000,- DM“ wird gestrichen und durch den Betrag „3.000,- €“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft

Nordholz, den 16. März 2010

**Sommerdeichverband
Dorum- und Cappel-Neufeld
Osterndorff
Verbandsvorsteher**

Anlagenverzeichnis
zu § 4 Abs. 2 der Satzung des Sommerdeichverbandes Dorum- und Cappel-Neufeld

Nr.	Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (m)	Unterhaltungspflichtiger
A	Sommerdeiche und Gewässer				
1	Sommerdeich-Süd	Hauptdeich beim Dorumer Siel km 514,280	Neuer südlicher Flügeldeich	2.419	SDV
2	Sommerdeich-Nord	Neuer nördlicher Flügeldeich	Hauptdeich bei km 517,520	425	SDV
3	Südl. Trenndeich	Hauptdeich km 514,900	Nr. 1	425	SDV
4	Entwässerungsgraben auf der Grenze Dorum-Cappel- Neufeld	Rhynschloot am Hauptdeich	10 m Sielauslauf	350	SDV
5	Zuggraben	Südl. Trenndeich	Nr. 4	225	SDV
6	Rhynschloot	Überfahrt beim Turm	500 m nördlich Überfahrt	500	SDV
7	Südlicher Entwässerungsgraben	Nr. 9	bis Grodenkante	435	SDV
9	Zuggraben	Nr. 2	Neuer südlicher Flügeldeich	1.163	SDV
10	Rhynschloot	Nr. 2	Neuer südlicher Flügeldeich	1.178	SDV
11	Zuggraben	Neuer nördlicher Flügeldeich	Nr. 12	470	SDV
12	Cappeler Sieltief	Nr. 11	460 m westwärts	460	SDV halbseitig
B	Bauwerke				
1	Sommerdeichsiel im Gewässer Nr. 4				SDV
2	Sommerdeichsiel im Gewässer Nr. 7				SDV
4	Sommerdeichsiel im Gewässer Nr. 11 beim Cappeler Sieltief				SDV

Die am 16. März 2010 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Sommerdeichverbandes Dorum- und Cappel-Neufeld in Nordholz im Landkreis Cuxhaven vom 02. April 1997 ist am 03. Juni 2010 unter Az.: 663610-23 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbands-gesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 03. Juni 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat